



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Juli 2017

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>187 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen des Kreises Viersen mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien S. 241</p> <p>188 Beteiligung bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) S. 244</p> <p>189 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool)) S. 245</p>	<p>190 Antrag der Firma Nadermann und Martin GmbH, Am alten Flugplatz 4-8 in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG S. 247</p> <p>191 Antrag der Evonik Degussa GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes S. 247</p> <p>192 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herrn Robert Cwiek) S. 249</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sonderbeilage - Broschüre - zu Ziffer 188:
Beteiligung bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

187 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen des Kreises Viersen mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien

Bezirksregierung
31.01.01 - VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 11. Juli 2017

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-

rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen, und Heimtextilien aus privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis vom 19.06.2017 / 03.07.2017 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem **Kreis Viersen**, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

– nachfolgend „**Kreis**“ –

und

2. der **Stadt Viersen**, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen

– nachfolgend „**Stadt**“ –

– Kreis und Stadt werden gemeinsam auch als die „**Parteien**“ und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet –

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist (nachfolgend „**LABfG NRW**“). Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LABfG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Stadt gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LABfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen und die Stadt ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (BGBl. 1 S. 567), überlassungspflichtigen Abfälle.

Der Kreis und die Stadt haben seit Januar 2016 bereits einen Versuch über eine Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien durch den Kreis durchgeführt. Ziel dieses Versuchs war zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen

ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollten auch die durch die Verwertung der Altkleider, -schuhe und Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Stadt zugutekommen.

Da der Versuch einer vom Kreis durchgeführten Sammlung von den Parteien als erfolgreich bewertet worden ist, soll er nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) (nachfolgend „**GkG NRW**“), zwischen dem Kreis und der Stadt mit Wirkung ab dem 01. Juli 2017 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Stadt der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Stadt mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Nachdem sich die Stadt mit Schreiben vom 11. März 2016 mit einer Fortführung der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien auf ihrem Gebiet durch den Kreis einverstanden erklärt hat, hat der Kreis die Sammlung und den Transport der Abfälle europaweit ausgeschrieben und am 30. August 2016 an einen Dienstleister vergeben; das Auftragsverhältnis begann am 01. Januar 2017. Darüber hinaus hat der Kreis die für die Sammlung erforderlichen Container zum Ende des Jahres 2016 zu Eigentum erworben. Diese Sammelcontainer werden in der Stadt nach deren Vorgaben aufgestellt bzw. sind dort bereits aufgestellt worden.

Die Parteien sind sich einig, dass die Sammelcontainer, die der Kreis auf der Kleinanlieferstelle am Entsorgungsstandort Viersen aufgestellt hat, nicht unter diese Vereinbarung fallen. Der Kreis trägt die damit verbundenen Kosten; ihm fallen die entsprechenden Erlöse zu.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „**Alttextilien**“) von der Stadt auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit

zusammenhängenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),

- die Mitwirkung der Stadt (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§ 2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. ¹Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Stadt zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. ²Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§ 3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Stadt gewünschten Anzahl;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Stadt bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Stadt;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Stadt aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§ 4

Mitwirkung der Stadt

1. ¹Die Stadt teilt dem Kreis nach vorheriger

Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z. B. per E-Mail) mit. ²Sie kann die Vorgaben nach Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Stadt dem Kreis zu erstatten.

2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Stadt die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
 - die Stadt stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
 - die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig weggeworfene Restabfälle;
 - die Stadt stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Entsorgungsstandort Viersen zur Verfügung;
 - die Stadt gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§ 5

Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Stadt

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Stadt ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Stadt zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Stadt platzierten Sammelcontainer und
 - b. die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung,

den Transport, die Sortierung und die Verwertung der gesammelten Alttextilien durch den von ihm beauftragten Dritten.

3. ¹Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung des Containervolumens. ²Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. ³Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Stadt entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Stadt über das Ergebnis.
4. ¹Von seinen Verwertungserlösen, die auf die städtische Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. ²Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Stadt aus. ³Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§ 6 Haftung

¹Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. ²Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. ¹Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. ²Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. ¹Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. ²Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
3. ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

4. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. ²Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. ²Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9 Schriftform

¹Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). ²Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. ³Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie - wenn gesetzlich erforderlich - der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den <u>03.07.</u> 2017  Kreis Viersen - Der Landrat	Viersen, den <u>14.06.</u> 2017  Stadt Viersen - Die Bürgermeisterin
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 241

188 Beteiligung bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Bezirksregierung
32.01.01.01-08 Beteilig. -124

Düsseldorf, den 12. Juli 2017

Anlage: Sonderbeilage (farbig)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 244

189 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool))

Bezirksregierung
32.01.02.01-88_RPÄ-110

Düsseldorf, den 06. Juli 2017

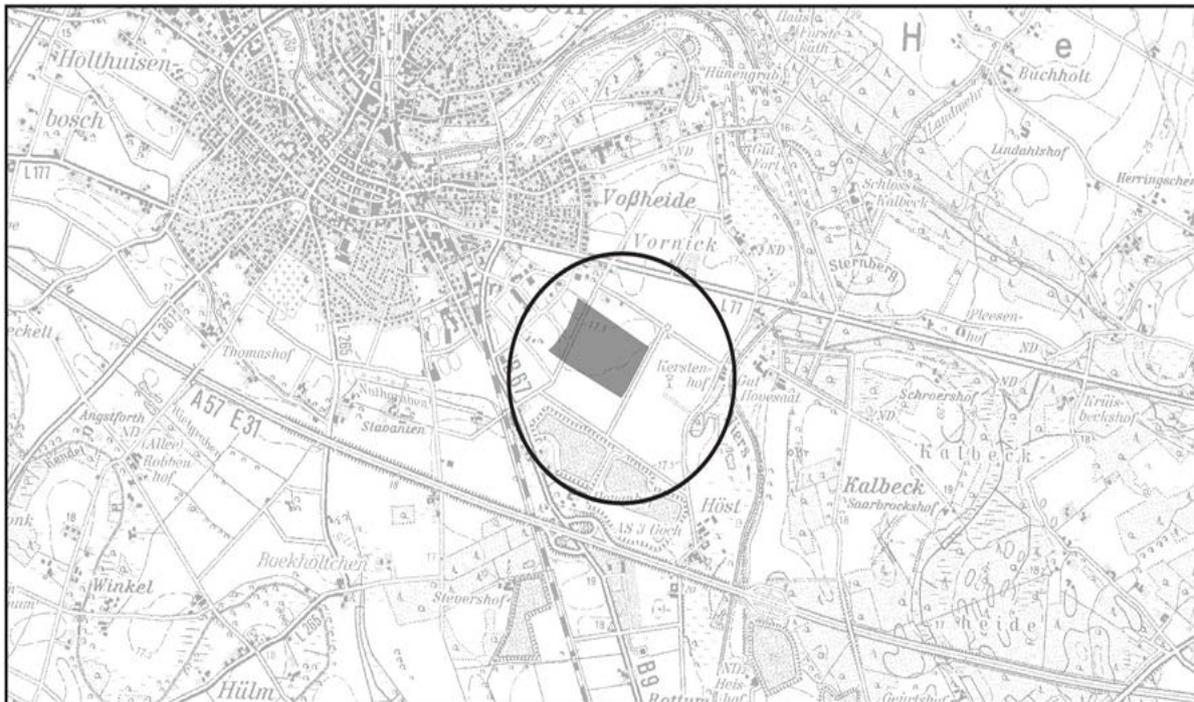
In der 88. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) an der Stadtgrenze von Goch und Weeze ist die Änderung eines ca. 17 ha großen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFA) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) beabsichtigt.

Anlass für die Regionalplanänderung sind ein Antrag der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze auf Regionalplanänderung (Ratsbeschlüsse vom 21.03.2017 (Goch) und 28.03.2017 (Weeze)) sowie die 99. FNP-Änderung der Stadt Goch und die 34. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze. In den FNP-Änderungen sollen die planerischen

Voraussetzungen für die Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und zur Ansiedlung eines Unternehmens für Verpackung und Logistiklösungen geschaffen werden.

Die Planung gewerblicher Bauflächen steht im Kreis Kleve unter den Vorgaben des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve (Kap. 1.3, Ziel 4, GEP 99). Der dem Gewerbeflächenpool zugrunde liegende Landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 und das Ziel 4 in Kapitel 1.3 des Regionalplanes (GEP99) sehen vor, dass zur Umsetzung der o.g. Unternehmensansiedlung eine Regionalplanänderung durchzuführen ist, da der Flächenbedarf > 10 ha ist. Die sonstigen Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools werden an dem Standort eingehalten: Das Plangebiet grenzt an einen bestehenden Siedlungsbereich. Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Es liegt die Erklärung eines Investors vor, der sich kurzfristig auf der Fläche ansiedeln will.

Die erforderlichen 17 ha Flächenpotenziale werden aus dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools abgebucht. Diese Ausbuchung erfolgt im Rahmen der Anpassung der beiden Flächennutzungsplanänderungen an die Ziele der Raumordnung.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW

 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) wurde ein Umweltbericht erstellt, der auszulegen ist (Anlage 3 der Sitzungsvorlage zur 69. Sitzung des Regionalrates). Hierzu wurde zunächst ein Scoping durchgeführt. Dazu wurden den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragene Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

Das Beteiligungsverfahren wird mit einer Frist von einem Monat vorgesehen, da es sich um eine Änderung des Regionalplanes (GEP 99) handelt. § 10 ROG sieht eine Beteiligungsdauer von mindestens einem Monat vor. Im Landesplanungsgesetz wird diese Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung in § 13 LPIG auf mindestens zwei Monate für Regionalplanerarbeiten festgelegt, jedoch für Planänderungen eine Verkürzung auf einen Monat vorgesehen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner 69. Sitzung am 6. Juli 2017 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 88. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze (Interkommunales Gewerbegebiet Goch / Weeze (GE-Pool)) entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 88. Änderung des Regionalplans mit Planentwurf, Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

**vom 4. August 2017 bis einschließlich
4. September 2017**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Regionalplanungsbehörde
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 371

montags bis donnerstags:
08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr

freitags:
08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 14.00 Uhr

b) Kreis Kleve
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E.239

montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Anregungen und Bedenken können in der Zeit vom **4. August bis zum 4. September 2017** schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf), elektronisch per E-Mail (julia.blinde@brd.nrw.de oder birgit.zechel@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift (bitte für Niederschrift möglichst telefonische Anmeldung: 0211-475-2367/oder -2386) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde - während der vorstehenden Auslegungszeiten bei der Bezirksregierung Düsseldorf am dortigen Auslegungsort - geltend gemacht werden. Daneben können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Kreisverwaltung Kleve Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 88. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Raumordnungspläne wirksam.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Unterlagen, die an den Auslegungsstellen bereitgehalten werden, d.h. der Planentwurf, die

Begründung und der Umweltbericht wurden auch auf dieser Internetseite elektronisch veröffentlicht:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2017/69RR_TOP5.pdf

Die entsprechende Sitzungsvorlage zur Erarbeitung der 88. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) finden Sie auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf im Sitzungsarchiv des Regionalrates unter TOP 5 der Tagesordnung der 69. Regionalratssitzung vom 06.07.2017.

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2017/index.html

Im Auftrag
gez. Blinde

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 245

190 Antrag der Firma Nadermann und Martin GmbH, Am alten Flugplatz 4-8 in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

Bezirksregierung
52.03- 0010030-0000-1204

Düsseldorf, den 07. Juli 2017

Die Firma Nadermann & Martin GmbH hat mit Datum vom 05.09.2016 gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Am alten Flugplatz 4-8 in 47059 Duisburg beantragt. Antragsgegenstand ist die Behandlung von Abfällen durch Sedimentation und Absetzprozesse in zwei Behandlungsbecken, um anschließend die schlammige Phase getrennt von der wässrigen Phase einer externen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 247

191 Antrag der Evonik Degussa GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0038361-0170-1166

Düsseldorf, den 20.07.2017

**Behördlicher Bekanntmachungstext
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens**

**Antrag der Evonik Degussa GmbH auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

I.

Die Evonik Degussa GmbH hat mit Antrag vom 16.12.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des bestehenden Abfalllagers T 17 am Standort Bäckerpfad 25 in 47805 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 481 und 484 beantragt. Antragsgegenstand ist die Änderung der Lagerkapazitätenverteilung des Abfalllagers T 17. Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 28.07.2017 bis einschließlich 28.08.2017 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus und werden in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls auf der Homepage der

Bezirksregierung Düsseldorf www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf,
Raum 6030

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr

2. Stadt Krefeld, Bürgerbüro Süd (Fabrik Heeder),
Virchowstraße 130, 47805 Krefeld,
Erdgeschoss

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

Etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

28.07.2017 bis einschließlich 27.09.2017

schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Einwendungen in elektronischer Form sind an die poststelle@brd.nrw.de zu richten.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der

Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen.

Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen, am

**12.10.2017 ab 10.00 Uhr im Tagungsraum
des Mercure Parkhotel (Krefelder Hof),
Uerdinger Str. 245, 47800 Krefeld**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

II.

Das Vorhaben zur wesentlichen Änderung des Abfalllagers T 17 fällt unter die in Nummer Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben. Für diese Anlagen ist

im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 247

192 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herrn Robert Cwiek)

Bezirksregierung
48.01/AOSF/Cwiek/69/BR/2016

Düsseldorf, den 05. Juli 2017

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.06.2017, AZ: 48.01/AOSF/Cwiek/69/BR/2016 an Herrn Robert Cwiek öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Dezernat 48
Gez. Simone Bremes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 249

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf